

Einschreiben

An das
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

zusätzlich per email an: niklaus.meier@babs.admin.ch (.pdf und .docx)

**Stellungnahme
des Vereins «Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee»
zum
Vernehmlassungsverfahren «Revision des Bevölkerungs- und
Zivilschutzgesetzes (BZG)»**

Zug, den 28. März 2018

gestützt auf das diesbezügliche Schreiben vom 1. Dezember 2017 vom VBS, unterzeichnet von Herrn Bundesrat G. Parmelin und basierend auf den auf dem Internet publizierten Vernehmlassungs-Unterlagen, reicht unser Verein die auf den folgenden Seiten enthaltene Stellungnahme innert Frist ein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Willi Vollenweider, dipl.Ing.ETH, Kantonsrat, Präsident

1. Einleitung

Der Verein Gruppe GIARDINO (nachstehend «GIARDINO» genannt) anerkennt den erheblichen Revisionsbedarf des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG. Das heutige BZG trägt den seit 2008 massiv verschobenen Aufgaben Bund-Kantone nicht Rechnung, auch nicht der sich stetig verschlechternden internationalen Sicherheitslage, und schon gar nicht der neuen Situation, wie sie die nochmals stark reduzierte WEA-Armee (14.069, Weiterentwicklung der Armee) geschaffen hat.

Für die Bewältigung von Katastrophenlagen aller Art, inklusive die Auswirkungen kriegsrischer und terroristischer Ereignisse, sind de facto nach wie vor die Kantone zuständig. Wir betrachten eine theoretisch mögliche Unterstützung durch die Territorial-Divisionen als reines Wunschdenken und deshalb als Illusion. Die Einheiten der Ter Div werden nicht in den ersten 10 Tagen mobilisiert werden können, und sie werden auch nicht vollständig ausgerüstet sein. Fazit: Die Kantone und die Gemeinden werden im Falle einer schweizweiten Katastrophenlage weitestgehend sich selber überlassen sein.

Als Konsequenz darauf gilt es, den Kantonen den nötigen Spielraum für die Erfüllung ihrer Eigenverantwortung zu überlassen und diesen zu fördern. Pro memoria ist es Aufgabe der Kantone, ihre Bevölkerung sowie deren Lebensgrundlagen, insbesondere auch die sogenannten kritischen Infrastrukturen der Zivilgesellschaft zu schützen.

Früher bestand der Bevölkerungs- und Zivilschutz unter dem Titel «Luftschutz» ausschliesslich passiv, indem mittels öffentlicher und privater Schutzbauten für die Bevölkerung versucht wurde, diese gegen Einwirkungen von konventionellen und nuklearen Luftbombardierungen sowie vor chemischen, biologischen und radioaktiven Verseuchungen zu schützen. Andererseits wurde früher der Schutz der kritischen Infrastrukturen durch die Armee bewerkstelligt, was deren frühere Bestände damals durchaus zuliesse.

In Anbetracht terroristischer Bedrohungen und hybrider Kriegsführung genügt der rein passive Schutz der Bevölkerung nicht mehr. Terroristen etwa muss sofort und entschlossen mit bewaffneten Kräften entgegengewirkt werden können. Die Polizeibestände können diesen Auftrag nicht erfüllen. Sie würden zwar über einen Teil des dafür benötigten Waffen-Arsenals verfügen, ihre Bestände sind allenfalls höchstens für punktuelle Einsätze während ganz kurzer Zeit ausreichend. Einer flächendeckenden und länger anhaltenden Bedrohung können sie keine ernsthafte Gegenwehr entgegenstellen, schon gar nicht durchhaltefähig.

Die Kantone müssen deshalb motiviert werden, neben der regulären Polizei wieder bewaffnete Formationen zu unterhalten, welche Polizei-ergänzend den Schutz ziviler kritischer Infrastrukturen übernehmen können sowie Bevölkerungsansammlungen wirksam vor beispielsweise terroristischen Bedrohungen schützen können. Vor, während und nach dem zweiten Weltkrieg gab es solche Formationen in Form von Ortswehren. In der heutigen Konstellation ungenügender personeller und materieller Mittel würden sich im Katastrophen- oder Konfliktfall Bürgerwehren bilden, die dann völlig autonom agieren würden, ohne jegliche staatliche Kontrolle, Koordination oder Aufsicht.

Kantonale und gemeindliche Ortswehren müssten über Infanterie-Waffen, einfache panzerbrechende Waffen sowie über ein eigenes Führungsnetz verfügen.

Sie sind zur Hauptsache ortsfeste, ergänzend dazu auch transportabel/agile leichte Einheiten (Jagdkampf). Deren Logistik hat lokal zu erfolgen, ergänzt durch Selbstsorge und Requisition.

2. die veränderte Bedrohungs-Lage

Der Entwurf zum BZG fusst wohl auf dem Sicherheitsbericht 2010, der auch der WEA (14.069, Weiterentwicklung der Armee) zu Grunde liegt. Er ist zu zentralistisch und berücksichtigt nicht den Umfang chaotischer Lagen nach kriegerischen oder anderen katastrophalen Ereignissen.

Der SIPOL 2010 gibt nach eigenen Worten (laut «Übersicht») die Sicherheitslage der Jahre 2000-2009 wieder. Seither hat sich die globale Sicherheitslage bedauerlicherweise markant verschlechtert. Für jedermann sichtbare Zeichen sind die massive Erhöhung des US Verteidigungsbudgets; der Aufbau - einer aus russischer Sicht - militärischen Bedrohung durch die USA/NATO direkt an seiner Grenze, dazu gehört der gegenwärtig laufende Aufbau einer Basis durch die amerikanische Marine in der Ukraine am Schwarzen Meer; die Aufrüstung und zahlreichen grossen Manöver Russlands oft zusammen mit den chinesischen Streitkräften, sogar bis ins Mittelmeer (2015 Scharfschiessen) und die Ostsee (Herbst 2017); die Untermuerung des chinesischen Anspruchs auf das Südchinesische Meer, die wichtigste Wasserstrasse der Welt, durch den Ausbau von Luftwaffen- und Flottenstützpunkten auf Inseln dort. Dazu passen die ausserordentlich scharfen Worte des chinesischen Staatspräsidenten am soeben zu Ende gegangenen Volkskongress («bereit für einen blutigen Kampf»). Zum Bild gehören schliesslich auch die laufenden Konflikte von Syrien bis Afghanistan. All das sind die für jedermann sichtbaren Zeichen für die beunruhigende Sicherheitslage. Ein grosser Krieg - auch in Europa - ist denkbar. Unseres Erachtens müsste diesem Sachverhalt im BZG Rechnung getragen werden. Wir haben das mit unseren folgenden Änderungsvorschlägen getan.

Bei den Vorbereitungsmaßnahmen zum Schutz der Schweizer Bevölkerung muss von einem realistischen Kriegsbild ausgegangen werden. Neben den auf neuesten Technologien fussenden Waffensystemen (Weltraum, Cyber, Elektronik, Hyperschall, Prompt Global Strike, NEMP, Laser, ABC etc.) haben die grossen Armeen zahlreiche, sehr robuste, mit schwersten Waffen ausgerüstete Verbände aufgebaut, bis hin zur russischen 1. Gardepanzerarmee, die alleine mehr schwere Panzer hat, als die deutsche Bundeswehr. Die bedeutenderen Mächte verfügen auch über grosse Flotten, einschliesslich atomar bewaffneter U-Boote, und schlagkräftige Luftwaffen. Ein künftiger Krieg wird ein «Kampf der verbundenen Waffen» sein, d.h. je nach Lage und Zielsetzung werden alle zur Verfügung stehenden Mittel zum Einsatz kommen. Dabei erachtet es GIARDINO für besonders beunruhigend, dass alle drei Grossmächte ganz offen über den Einsatz von Atomwaffen reden.

Nach Meinung der höchsten militärischen Führer der USA können deren Feinde im künftigen Krieg für längere oder kürzere Perioden grossflächig jegliche Kommunikation ausschalten. Sie sollen jedes Ziel vom Weltraum bis auf das Gefechtsfeld erfassen und sofort mit Präzisionswaffen ausschalten können. Der künftige Krieg soll tödlicher und zerstörerischer sein, als alles was die US Streitkräfte in den letzten 70 Jahren erlebt hätten. Die USA rechnen also nicht nur mit Cyberwar und einigen «grünen Männchen», obschon gezielte Angriffe mit einer der neuen Waffen zusammen mit einer kleinen Einheit von vielseitigen und sehr leistungsfähigen Spezialisten auch denkbar, und wesentlich weniger zerstörerisch sind. Aber der Schutz unserer Bevölkerung muss vom denkbar schlimmsten Fall ausgehen.

Stellungnahme des Vereins «Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee» (BZG-Revision)

Im Kriegs- oder grossen Katastrophenfall werden alle Teile der Bevölkerung betroffen. Die Frauen sind gleichwertig in den Zivilschutz aufzunehmen, damit sie im Ernstfall nicht hilflos zu Opfern werden, sondern sich und ihre Familien schützen, Brände löschen, Hilfe leisten und weitere Aufgaben übernehmen können.

Im Falle kriegerischer oder zahlreicher anderer katastrophaler Ereignisse finden erfahrungsgemäss zahlreiche Einbrüche und Plünderungen statt. Die regulären Institutionen (Polizei, Feuerwehr etc.) werden rasch überfordert, wie Erdbeben in jüngerer Zeit gezeigt haben. Da die Schweizer Armee nur noch über sehr beschränkte Mittel verfügt, haben die Kantone und Gemeinde im Rahmen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes eigene, bewaffnete Formationen aufzustellen, welche die öffentliche Sicherheit gewährleisten.

Aus diesen Überlegungen heraus resultieren unsere Änderungsvorschläge.

3. der Verein Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Die «Gruppe GIARDINO» ist ein Miliz-Armee befürwortender, vom VBS vollkommen unabhängiger «Think Tank» («Denkfabrik») für eine glaubwürdige schweizerische Sicherheits-Politik. Die Gruppe erarbeitet zukunftsorientierte, nachhaltige Konzepte und nimmt regelmässig Stellung zu aktuellen Vorgängen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in der Schweiz.

Gegründet im Jahr 2010, gehören der «Gruppe GIARDINO» Bürger und Bürgerinnen aus allen Kantonen sowie aktive und ehemalige Militär-Angehörige an, welche die zunehmende Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Bereich der Landesverteidigung, mit Überzeugung ablehnen. GIARDINO fordert seit Jahren einen Stopp dieses Zerfalls-Prozesses. Dies in der Erkenntnis, dass nur eine schlagkräftige, glaubwürdige Bürger-Armee den Fortbestand, die Unabhängigkeit und die Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleisten kann.

GIARDINO will die **Milizarmee** sowie die **Glaubwürdigkeit der Landesverteidigung** wie sie die Artikel 2, 58 und 59 der Bundesverfassung vorschreiben, wieder aufbauen. Die **bewaffnete Neutralität** muss entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen wiederhergestellt und gelebt werden. GIARDINO will eine bestandesstarke, vollständig ausgerüstete und jederzeit kurzfristig mobilisierbaren Milizarmee, die auf die gefährlichsten Bedrohungen ausgerichtet ist.

Die «Gruppe GIARDINO» besteht aus rund 1'000 Mitgliedern, zunehmend aus der jüngeren Generation sowie aktiven Armeeangehörigen und aus über 8'000 Sympathisanten. Aktivmitglieder können sich einer der Arbeitsgruppen von GIARDINO anschliessen und darin an Analysen und Konzepten mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen treffen sich vier mal jährlich zur Plenarsitzung, wo die Arbeiten der Gruppen diskutiert und verabschiedet werden. Die «Gruppe GIARDINO» ist ein Verein nach Schweizerischem Recht. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich vollkommen neutral.

4. Änderungsanträge zum Entwurf BZG

4.1. Rückfall-Ebene für Kommunikations- und Führungs-Systeme (Resilienz)

Hochtechnisierte digitale Kommunikations- und Führungs-Systeme können trotz intensiver Anstrengungen auch ohne Feindeinwirkung niemals eine Verfügbarkeit von 100% erreichen. Auch bei redundanten und vermaschten Systemen ist das Auftreten von Konstellationen möglich, welche den Teil- oder Gesamtausfall bewirken, der sowohl auf internen als auch auf externen Vorgängen, darunter im Kriegsfall Feindeinwirkungen beruhen kann.

Den existentiell wichtigsten solchen Systemen sind deshalb «primitive» Low-Tech-Systeme beizustellen, welche auf grundsätzlich anderen Technologien beruhen.

Ziel muss sein, unter allen Umständen, also auch bei Systemausfall der Hauptsysteme, die Kommunikation und die Führungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Selbst wenn die Mittel der Rückfall-Ebene deutlich langsamer als die Original-Systeme funktionieren, sind sie noch immer massiv besser als gar nichts.

Anträge

Art. 21 bis (neu):

¹ Der Bund sorgt auf allen Stufen - Bund, Kantone, Gemeinden – dafür, dass den Kommunikations- und den wichtigsten überlebenswichtigen Systemen zusätzlich zu den Strom- und Elektronik-abhängigen Hauptsystemen technologisch einfache Ersatzsysteme redundant beigestellt werden, die bei Ausfall der Stromversorgung und/oder der Elektronik auf allen Stufen existentiell wichtige Funktionen zumindest rudimentär bewältigen können. Dabei sollen auch sehr unkonventionelle und in der Vergangenheit benützte Systeme in Betracht gezogen werden. Die Kommunikation und wichtigste Leistungen für die Bevölkerung müssen zwingend auch in chaotischen Lagen auf minimaler Stufe aufrecht erhalten werden können.

² Parallel zum Führungssystem des Bundes ist auf Stufe der Kantone und Gemeinden ein alternatives, dezentrales Führungssystem aufzubauen. Es wird für den Fall des Zusammenbruchs der Kommunikation vom Bund zu den Kantonen und/oder von diesen zu den Gemeinden, oder der Lähmung oder Zerstörung der dem Bund zur Verfügung stehenden Mittel, oder falls die Grösse der Ereignisse die Möglichkeiten des Bundes übersteigt, von den betroffenen Kantonen und Gemeinden autonom erstellt und betrieben.

4.2. Ortswehren

Wie in der Einleitung dieser Stellungnahme erwähnt, genügen die heutigen Mittel in keinster Art und Weise, im Fall landesweiter terroristischer Aktivitäten oder anderer kriegerischer Aktivitäten in der Schweiz sowohl die Bevölkerung als auch die von dieser benötigten lebenswichtigen kritischen Infrastrukturen erfolgreich zu schützen.

Neben dem numerischen Ungenügen bewaffneter Sicherheitskräfte (Polizei, Armee) kommt die verzögerte Mobilmachung von nicht-prioritär mobilisierenden Armee-Einheiten hinzu. Vereinzelt erste Truppen der Territorial-Divisionen würden bestenfalls drei Wochen nach Alarmierung zur Verfügung stehen. Der Vollbestand der Armee dem Vernehmen nach bestenfalls zwei Monaten. Vorstehende Angaben immer unter der unrealistischen Annahme, dass die Mobilmachung störungsfrei und ohne gegnerische Einwirkungen ablaufen könnte. Die Konzentration der Armee-Logistik auf fünf Armee-Logistik-Zentren stellt hierbei ein unkalkulierbares Risiko dar, ebenso deren IT-Abhängigkeit.

Kantone und Gemeinden sehen sich deshalb mit der Entscheidung konfrontiert, ob «Ortswehren» im Sinne von staatlich geführten Schutz- und Kampf-Formationen aufgestellt und betrieben werden sollen oder ob stattdessen ein Teil der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Schutzes der kritischen Infrastrukturen, ohne staatliche Kontrolle «Bürgerwehren» überlassen werden sollen, die sich in dieser Konstellation unweigerlich ad hoc in der Bevölkerung bilden würden. Diese würden ihre logistischen Bedürfnisse auf dem Weg der Selbstsorge organisieren und beschaffen. Sie wären jeglicher staatlicher Kontrolle entzogen. GIARDINO lehnt diese zurzeit von Bund und Kantonen offensichtlich stillschweigend antizipierte Entwicklung dezidiert ab.

GIARDINO schlägt stattdessen vor, im neu revidierten Gesetz die Schaffung von «Ortswehren» zu berücksichtigen. Also staatlich gebildete, betriebene und geführte bewaffnete Einheiten, welche die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen könnten. Solche Ortswehren existierten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus der Zeit des zweiten Weltkriegs, und sie hielten sich bis zum 31. Mai 1967. Sie wurden obsolet, weil im Rahmen der «Armee 61» die Armee Bestände von 600'000 bis über 800'000 Mann unterhielt, davon zahlreiche für die genannten Aufgaben einsetzbare Einheiten. Mit der heutigen, bei realistischer Betrachtung gerade noch aus 35'000 Mann bestehenden Armee haben wir exakt den umgekehrten Fall als im Jahr 1967.

Es trifft zu, dass den Kantonen und Gemeinden nach geltendem Recht die Bildung bewaffneter eigener Formationen nicht grundsätzlich untersagt ist. Kantone und Gemeinden haben für den Fall ausserordentlicher Lagen selbstverständlich nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, solche Formationen zu unterhalten. «Ortswehren» würden organisatorisch wohl am ehesten den Polizei-Organisationen in Kantonen und Gemeinden beigegeben, sie unterstünden keinesfalls dem Kommando der Bundes-Armee, weder im Einsatz, noch ausrüstungsmässig, noch finanziell. «Ortswehren» sind – im Gegensatz zum Zeitraum 1940 bis 1967 - nicht Bestandteil der Bundes-Armee und fallen nicht unter das Militär-Gesetz MG.

Zur Geschichte der Ortswehren in der Schweiz ist im Anhang ein Pressebericht des damaligen EMD (Eidgenössisches Militär-Departement) wiedergegeben. Ortswehren scheinen sich in der jüngeren Schweizer Geschichte sehr bewährt zu haben.

Anträge

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter

Art. 14 Allgemeine Aufgaben

Absatz 3 (neu)

³ Kantone und Gemeinden können bewaffnete Ortswehren unterhalten. Diese schützen die Bevölkerung aktiv vor direkt oder indirekt gegen diese gerichtete Bedrohungen und Gewalttaten aller Art. In ausserordentlichen Lagen schützen sie wichtige Infrastrukturen unter Einbezug derjenigen, zu deren Schutz dem Bund die Mittel fehlen. Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Einsatz der Ortswehren ist Sache der Kantone und Gemeinden. Die Teilnahme durch Schutzdienstpflichtige ist freiwillig und auf Schweizer und Schweizerinnen beschränkt.

Übergangsbestimmung:

Die vorsorgliche Planung für den Aufbau und für die Führung von bewaffneten Ortswehren ist im Hinblick auf deren rasche Umsetzung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschliessen.

4.3. Schutzdienst-Pflicht

Im Rahmen der Bemühungen in der Gesellschaft, insbesondere aber auch auf gesetzgeberischer Ebene zur Gleichstellung von Mann und Frau ist nicht einzusehen, weshalb bei der Schutzdienst-Pflicht Frauen nicht den Männern gleichgestellt werden sollen. GIARDINO beantragt deshalb, die Schutzdienst-Pflicht auch auf Frauen auszuweiten. Mit dieser Massnahme können auch die Bestände langfristig gesichert werden. Im weiteren beantragt GIARDINO ein paar Änderungen bei den Alterslimiten.

GIARDINO ist vehement **gegen die Einführung des «Durchdiener»-Statuts im Schutzdienst**. Durchdiener könnten nach der Absolvierung ihrer Grundausbildung keinem vernünftigen Zweck zugeführt werden, welcher die über die Grundausbildung andauernde Dienstleistung auch nur annähernd rechtfertigen würde.

Die Zivilschutz-Organisationen der Kantone sind auf genügend gut ausgebildete, über längere Zeit eingeteilte und somit mobilisierbare Kräfte angewiesen, auf welche im Katastrophen- oder Notfall zurückgegriffen werden kann.

GIARDINO stimmt der Mitwirkung von Ausländern im Schutzdienst im Grundsatz zu. GIARDINO verknüpft den freiwilligen Einsatz von Ausländern aber mit Auflagen und Anforderungen an den Grad der sprachlichen, kulturellen und staatskundlichen Integration der Bewerber und Bewerberinnen und verlangt, dass diese Voraussetzungen vor Zulassung zum Schutzdienst durch Prüfungen nachgewiesen werden.

Anträge

Art. 28. Ergänzung des einleitenden Absatzes:
„Schutzdienstpflichtig sind..... und Frauen mit Schweizer.....“

Art. 30:

Absatz 1: Ergänzung:

... 19 Jahre alt werden und in dem sie 40 Jahre alt werden.

Absatz 2: Änderung:

Sie dauert sechzehn Jahre.

Absatz 3. Änderung:

Sie beginnt in dem Jahr.....spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 23 Jahre alt werden.

Absätze 5 und 6 ersatzlos streichen.

Art. 31:

ganzer Artikel ersatzlos streichen.

Art 33:

Absatz 1d) streichen.

Absatz 2e) wird neu zu 2d). Aendern:

In der Schweiz seit mindestens 5 Jahren angemeldete niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, sofern sie mindestens 19 und höchstens 25 Jahre alt sind, können dem Zivilschutz beitreten. Sie dürfen keine Vorstrafen und psychische Probleme haben, noch

Stellungnahme des Vereins «Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee» (BZG-Revision)

Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.

Absatz 2: Am Schluss anfügen:

Bei der Aufnahme wenden sie die gleichen Kriterien an, die auch für Schweizer Zivilschutzpflichtige gelten. Bei Ausländern und Ausländerinnen werden zusätzlich die Kenntnisse der Schweizer Gesetze geprüft, soweit diese für den Umgang miteinander und für das tägliche Leben wichtig sind. Ausserdem müssen sie die Landessprache, die am Ort ihrer Zivilschutzdienste gesprochen wird, so weit beherrschen, dass sie sich mit der Bevölkerung am Einsatzort gut verständigen können.

4.4. Schutzräume

GIARDINO erklärt sich mit der Beibehaltung der Schutzraum-Pflicht einverstanden. Der zweite Satz in Artikel 62 Abs 1 bedarf einer Präzisierung, da sonst Unklarheiten und Interpretations-Probleme entstehen würden.

Antrag

Art. 62. Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

Absatz 1 Ändern zu:

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume für die geplante Anzahl von Bewohnenden zu erstellen und auszurüsten. Sind in einer Gemeinde genügend Schutzplätze erstellt, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern, die nicht für alle Bewohnenden der Liegenschaft über einen geschützten Schutzplatz verfügen, für jeden fehlenden Platz einen Ersatzbeitrag entrichten.

4.5. Aufhebung von Schutzräumen

Gemäss dem «*Erläuternden Bericht*, Seite 11» soll der Bestand der ZS-Anlagen um weitere 800 bis 1000 reduziert werden.

GIARDINO lehnt diese Absicht vehement ab. Sie stellt eine Verschleuderung von Steuergeldern dar. Zudem ist sie angesichts der sich laufend verschlechternden internationalen Sicherheitslage und der Zunahme internationaler Spannungen unvernünftig, nicht zukunftsfähig, ja geradezu grotesk.

Auch weil der Bau von Schutzbauten geld- und zeit-intensiv ist, muss am Werterhalt der bestehenden Schutzbauten unbedingt festgehalten werden. Die technischen Installationen der Schutzbauten können eingemottet werden und mit einem Minimum an periodischer Wartung können z. B. Notstromgruppen funktionstüchtig gehalten werden. GIARDINO fordert ein Moratorium für den Rückbau funktionstüchtiger Anlagen von zehn Jahren.

Antrag

Art. 70 Aufhebung

Absatz 2 geändert

² Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung von Schutzanlagen. Schutzanlagen dürfen dabei nur bei Geltendmachung zwingender Gründe oder öffentlichen Interesses aufgehoben werden, in allen anderen Fällen sind sie werterhaltend für die Dauer von mindestens zehn Jahren einzumotten. Eine Nutzungsänderung von Schutzbauten ist nur dann zulässig, wenn deren Kapazität in unmittelbarer Nähe neu zugebaut wird.

4.6. Einsatz der Armee zur Unterstützung des Bevölkerungsschutzes

Unter dem Titel des Bevölkerungsschutzes ist selbstverständlich die Schweizerische Armee ebenfalls aufzuführen. Deren Bevölkerungsschutz-Auftrag ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Artikel 2, Artikel 57, Artikel 58 und in weiteren festgelegt.

Selbst wenn die Armee aufgrund des wiederholten Abbaus in personeller, materieller und infrastruktureller Sicht heute kaum mehr wirklich in der Lage wäre, in einem schweizweiten Ereignisfall den Kantonen und Gemeinden substantiell Unterstützung anzubieten, bleibt dieser subsidiäre Einsatzfall in ausserordentlichen Lagen geographisch beschränkten Ausmasses durchaus auch weiterhin möglich.

GIARDINO fordert, dass die Rolle der Bundes-Armee im BZG auch weiterhin der Realität und der Bundesverfassung entsprechend wiedergegeben wird.

Im weiteren ist darauf zu achten, dass überall im Gesetzes-Text der gefährlichste und nicht der wahrscheinlichste Fall in Aufzählungen möglicher Einsatz-Szenarien zuerst aufgeführt wird.

Anträge

Art. 2: ändern

«...*im Falle bewaffneter Konflikte*» muss als erste Bedrohung der Aufzählung genannt werden.

Art. 3:

Absatz f (neu):

die Armee für grossräumige Schutz- und Sicherungsaufgaben und mit dazu geeigneten Einheiten zur Hilfeleistung bei massiven, grossräumigen Ereignissen

Anhang

zur Geschichte der Ortswehren

(Originaltext: Der Pressedienst des EMD teilt mit, Bern, den 26. September 1967)

«Der Bundesrat hat anlässlich der Revision der Truppenordnung 61 beschlossen, die Ortswehr-Formationen auf den 31. Mai 1967 aufzulösen. Diese Massnahme ist nun mit der am 18. September 1967 vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Rechtsgrundlagen der Ortswehren rechtlich sanktioniert worden. Damit verschwindet eine militärische Institution, die während mehr als einem Vierteljahrhundert wesentlich zur Abwehrkraft unseres Landes beigetragen hat.

In der gefahrvollen Zeit vom Frühjahr 1940 erhob sich angesichts der militärischen Bedrohung der Schweiz in unserem Land der Ruf nach einer möglichst umfassenden Heranziehung aller noch kampftüchtigen Männer zu Verteidigungsaufgaben. Insbesondere jene Männer, die aus Alters- und Gesundheitsgründen oder infolge sonstiger Dienstbefreiung nicht in der Armee eingeteilt waren, verlangten dringend, bewaffnet zu werden und wenigstens in einer Hilfsformation ihren Beitrag an die Landesverteidigung leisten zu können. Am 7. Mai 1940 — drei Tage vor Beginn der deutschen Westoffensive — ermächtigte der Bundesrat den General zur Aufstellung von Ortswehren als freiwillige Organisationen.

Der Andrang von Männern aller Altersklassen zu den Ortswehren war unerwartet gross; vorübergehend musste sogar die Rekrutierung gedrosselt werden, weil nicht genügend Waffen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung standen. Am 1. Januar 1941 — sieben Monate nach ihrer Gründung — bestanden in der Schweiz bereits insgesamt 2835 Ortswehren, die einen Totalbestand von 127 563 Mann aufwiesen. Es besteht kein Zweifel, dass diese spontane Bereitschaft aller verfügbaren Bürger, an der bewaffneten Landesverteidigung mitzuwirken, damals ihren Eindruck auf die kriegführenden Mächte nicht verfehlt hat.

Die Ortswehren haben während des Aktivdienstes höchst wertvolle Dienste geleistet und hätten im Fall eines Angriffs auf unser Land eine willkommene Verstärkung unserer militärischen Abwehr bedeutet. Ihre Aufgaben bestanden weniger im eigentlichen Kampfeinsatz, als vor allem in der Bewachung wichtiger Objekte ausserhalb des Truppenbereiches, in der Vorbereitung von Sperrren und Hindernissen an wichtigen Verbindungswegen und in der Überwachung von Gebieten, die nicht oder nur schwach mit Truppen belegt waren; später kamen noch die Aufgaben der Interniertenbewachung dazu. Nach dem Krieg stellte sich die Frage nach der Beibehaltung der Ortswehren. Mit Rücksicht auf die wertvollen Dienste, die sie zu leisten imstande waren, wurde ihnen nach einer Übergangslösung vom 21. Mai 1946 mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1949 eine neue äussere Gestalt gegeben: Die Ortswehren wurden Formationen des Territorialdienstes, denen die Erfüllung der territorialdienstlichen Aufgaben in Ortschaften und Betrieben sowie die Orts- und Betriebsverteidigung übertragen wurde. Sie wurden aus Angehörigen des Hilfsdienstes gebildet, soweit diese nicht zur Ergänzung der Bestände anderer Formationen

Stellungnahme des Vereins «Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee» (BZG-Revision)

der Armee benötigt wurden. Die Ortswehren waren kantonale Formationen, deren Organisation und Bestand sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richtete. Die ersten Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ortswehr-Organisation stellten sich ein, als in den Nachkriegsjahren der Nachwuchs an hilfsdienstpflichtigen Ortswehrsoldaten immer mehr zurückging. Bereits im Jahre 1954 mussten infolge grosser Abgänge und namentlich wegen des ungenügenden Nachwuchses an Hilfsdienstpflichtigen zahlreiche Ortswehren zusammengelegt werden und es mussten ihre Rekrutierungsgebiete regional vergrössert werden. Damit wurde die Beibehaltung der Ortswehren mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als örtlich gebundene Bewachungsformationen in Frage gestellt. Die mit der Truppenordnung 61 beschlossene stufenweise Herabsetzung des Wehrpflichtalters auf das 50. Altersjahr verschlechterte die Bestandeslage der Ortswehren trotz vermehrter Einteilung von Angehörigen des Landsturms noch weiter, so dass sich ihre Auflösung nicht mehr vermeiden liess.

Die Bestände der aufgelösten Ortswehren werden heute verwendet zur Bildung von kantonalen Hilfspolizeidetachementen, die den Kantonen zur Verstärkung der zivilen Polizei im Kriegsfall zur Verfügung stehen, sowie zur Schaffung von kantonalen Bewachungsdetachementen, die für Bewachungsaufgaben in den Städten Zürich, Bern, Basel und Genf vorgesehen sind; sie lösen in diesen grossen Zentren die bisherigen Ortswehr-Bewachungseinheiten ab und unterstehen direkt den betreffenden Stadtkommandanten, bzw. — in Genf — dem Territorialkreiskommandanten.

Mit der Aufhebung der Ortswehren können einerseits die organisatorischen Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, indem zahlreiche administrative Bestimmungen, die auf die Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatten und deshalb sehr uneinheitlich waren, aufgehoben werden können. Andererseits gestattet es die Auflösung der Ortswehr-Formationen, dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen.»

Original-Text Pressedienst EMD, Bern, den 26. September 1967